

Sammlung des Ortsrechts der Stadt Bad Driburg

S a t z u n g

über die Erhebung von Gebühren bei Märkten in der Stadt Bad Driburg
in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 03.12.2001

Aufgrund des § 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.1987 (BGBl. I. S. 425), der §§ 4 Abs. 1 und 28 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe g der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.1989 (GV NW S. 362), der §§ 1, 2, 4 Abs. 2, 6 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz NW vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) in der derzeit geltenden Fassung, des § 19 a Straßen- und Wegegesetz NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.1983 (GV NW S. 306) und des § 5 Abs. 4 der Marktordnung der Stadt Bad Driburg hat der Rat der Stadt Bad Driburg in seiner Sitzung vom 25.02.1992 folgende Satzung sowie am 03.12.2001 die Artikelsatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung städtischer Grünflächen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Stadt Bad Driburg zu Wochenmärkten und Jahrmärkten wird von der Stadt Bad Driburg eine Gebühr erhoben.

§ 2

Marktgebühren für den Wochenmarkt

Für die Einrichtung einer Verkaufsstelle auf dem Wochenmarkt in der Kernstadt wird eine Marktgebühr erhoben.
Die Marktgebühr beträgt für jeden angefangenen Meter Verkaufsfront je Markttag 1,25 €. Die Marktgebühr wird am Markttag vom Marktaufseher erhoben und ist sofort fällig und zu begleichen. Die Stadt Bad Driburg ist berechtigt, auch eine andere Zahlungsart zu wählen.

§ 3

Standgebühren für Kirmessen und Jahrmärkte

Bei Kirmessen und Jahrmärkten wird eine Standgebühr erhoben. Die Gebühr wird nach laufenden Metern bzw. nach lfd. Metern des Durchmessers berechnet.
Die Gebühren betragen je angefangenen lfd. Meter oder je angefangenen lfd. Meter des Durchmessers je Tag 1,25 €.

§ 4

Die in den §§ 2 und 3 festgesetzten Gebühren enthalten die nach dem Umsatzsteuergesetz in dessen jeweils geltender Fassung zu erhebende Mehrwertsteuer.

§ 5

- (1) Macht der Benutzer von den ihm zugewiesenen Standplatz in den in §§ 2 und 3 genannten Fällen keinen, nur zeit- oder teilweise Gebrauch, so begründet dies keinen Anspruch auf Gebührenerstattung oder Gebührenermäßigung.
- (2) Das Benutzungsrecht kann nicht auf einen Dritten übertragen werden.
- (3) Der Benutzer kann die Gebührenforderung nicht mit einer Gegenforderung gegenüber der Stadt Bad Driburg aufrechnen.

§ 6

Bei Benutzung nach § 2 und 3 dieser Satzung kann zur Beseitigung von Schäden auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen von dem Benutzer eine Kautions in angemessener Höhe gefordert werden.

§ 7

Die Gebühren schuldet derjenige, der die in § 2 und 3 genannten Einrichtungen erstellen will oder in seinem Namen oder Auftrag in Anspruch nehmen lässt.

§ 8

Die Gebühren sind in der Regel jeweils vor der Eröffnung des Marktes (§ 2) oder der Veranstaltung (§ 3) an den Bürgermeister — Ordnungsamt — oder bei der von dieser benannten Stelle zu entrichten. Die dafür ausgestellte Empfangsbescheinigung hat der Standinhaber während der Markt- bzw. Veranstaltungszeit dem Marktordner des Bürgermeisters — Ordnungsamt — auf Verlangen vorzuweisen.

Die Empfangsbescheinigung ist nicht übertragbar.

§ 9

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NW) vom 13.05.1980 (GV NW S. 510) beigetrieben.

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Die Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg erfolgte am 13.12.2001.

§ 10